

L 7 B 961/06 AS ER

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

7

1. Instanz

SG Landshut (FSB)

Aktenzeichen

S 13 AS 453/06 ER

Datum

04.12.2006

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 7 B 961/06 AS ER

Datum

25.01.2007

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Landshut vom 4. Dezember 2006 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I.

Der 1960 geborene Antragsteller und Beschwerdeführer (Bf.) erhält seit 01.01.2005 von der Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin (Bg.) Alg II. Am 27.11.2006 hat er beim Sozialgericht Landshut (SG) beantragt, im Wege der einstweiligen Anordnung "die Eingliederungsvereinbarung v. 22.11.2006 als unbegründet zurückzuweisen". Er hat eine von der Bg. am 22.11.2006 unterzeichnete und ihm zur Unterschrift vorgelegte Eingliederungsvereinbarung beigelegt.

Mit Beschluss vom 04.12.2006 hat das SG den Antrag abgelehnt. Dieser sei unzulässig. [§ 86b Abs.1 SGG](#) ermögliche in Anfechtungssachen die Anordnung der fehlenden aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Klage, wenn sich der Hilfesuchende gegen einen Verwaltungsakt im Sinne des [§ 31 SGB X](#) wende. Bei der Vorlage einer Eingliederungsvereinbarung handle es sich aber nicht um einen Verwaltungsakt, sondern um den Vorschlag für den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages im Sinne der [§§ 53 ff. SGB X](#). Eine Regelungsanordnung nach [§ 86b Abs.2 SGG](#) komme nicht in Betracht, weil die Bg. wegen der [§§ 2, 14, 15 SGB II](#) verpflichtet sei, Hilfesuchende im Sinne ihrer Stellung als erwerbsfähige Arbeitssuchende wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren bzw. mit Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach [§ 16 SGB II](#) dafür zu sorgen, dass ihre Eingliederungschancen verbessert würden.

Gegen diesen Beschluss richtet sich die Beschwerde des Bf., der zur Begründung auf die vorliegenden Schriftstücke verweist.

Das SG hat der Beschwerde nicht abgeholfen.

II.

Die zulässige Beschwerde ist sachlich nicht begründet. Zu Recht hat das SG die Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach [§ 86b Abs.1 Satz 1 Nr.2 SGG](#) abgelehnt, da das Angebot des Abschlusses einer Eingliederungsvereinbarung keinen Verwaltungsakt darstellt. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung nach [§ 86b Abs.2 SGG](#) kommt nicht in Betracht, da insoweit ein Anordnungsgrund im Sinne einer Eilbedürftigkeit nicht erkennbar ist. Sollte die Bg. aus der Verweigerung des Abschlusses der Eingliederungsvereinbarung rechtliche Konsequenzen ziehen, so hat der Bf. die Möglichkeit, hiergegen Rechtsmittel einzulegen und ggf. einstweiligen Rechtsschutz zu beantragen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Dieser Beschluss ist nicht weiter anfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2007-03-30